

Infos zum Masernschutzgesetz

Am 20.12.2019 hat der Bundesrat dem Entwurf des Bundestages zum Masernschutzgesetz zugestimmt.

Das Gesetz beinhaltet detaillierte Regelungen zur Nachweispflicht über einen Masernschutz (Impfung oder Immunität) sowie zu deren Umsetzung.

Das Gesetz tritt erst am 1.3.2020 in Kraft

Es beinhaltet folgende Regelungen zur **Nachweispflicht über einen Masernschutz**.

Einrichtung	Adressierte Personengruppe	Nachweis über
Medizinische Einrichtungen gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG	- Personen, die nach (31.12.)1970 geboren sind und in diesen medizinischen Einrichtungen tätig sind	2 Impfungen, oder eine ausreichende Immunität gegen Masern
Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Schulen)	- Kinder, die in einer Gemeinschaftseinrichtung oder in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreut werden - Personen, die nach (31.12.)1970 geboren sind und in Gemeinschaftseinrichtungen oder in der Kindertagespflege tätig sind	ab der Vollendung des 1. Lebensjahres mind. 1 Impfung ab der Vollendung des 2. Lebensjahres mind. 2 Impfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern
Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 4 IfSG und Heime gemäß § 33 Nr. 4 IfSG	- Personen, die nach (31.12.)1970 geboren sind und in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende und Flüchtlinge bereits 4 Wochen untergebracht oder die dort tätig sind - Kinder, die in Heimen bereits 4 Wochen betreut werden	ab der Vollendung des 1. Lebensjahres mind. 1 Impfung ab der Vollendung des 2. Lebensjahres mind. 2 Impfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern

Weitere Einzelheiten sind § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Absatz 9 – 14 zu entnehmen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat Informationen zum Masernschutzgesetz inklusive einer Liste mit Fragen und Antworten veröffentlicht:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Die im Gesetz genannten Zielgruppen sollten ihren Impfschutz gegen Masern so bald wie möglich überprüfen, um ggf. noch erforderliche Impfungen rechtzeitig nachholen zu können.

Zunächst wird das Gesetz nur für neu aufzunehmende bzw. neu einzustellende Personen Anwendung finden. Personen, die am 1. März 2020 bereits in Einrichtungen betreut werden oder dort tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen. Personen, die bis zu den genannten Fristen keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Das gilt jedoch nicht für Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen.

Quelle: www-schleswig-holstein.de/impfen